

BVGer D-4872/2013 vom 28. Februar 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4872_2013

FR: TAF D-4872/2013 du 28 février 2014

IT: TAF D-4872/2013 del 28 febbraio 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung im Asylbereich aus den in Art. 106 AsylG vorgesehenen Gründen.

E. 3

Die Beschwerdeführerin rügt zunächst, das BFM habe verschiedene Verfahrensfehler begangen. Diese formellen Rügen sind vorab zu behandeln, da sie geeignet sein können, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38 und 1994 Nr. 1; Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., Zürich 2013, Rz. 548 ff., mit weiteren Hinweisen).

E. 3.1

Als erstes wendet die Beschwerdeführerin ein, die Hilfswerkvertretung sei nicht richtig dokumentiert worden. Sie argumentiert, für die Wahrnehmung der Rolle der Hilfswerkvertretung sei es unabdingbar, dass sie sich vor der Anhörung bereits mit dem Asylgesuch und den Fluchtgründen vertraut machen könne. Dafür sei einerseits erforderlich, dass sie Einsicht in die bisherigen Protokolle habe. Gebe es weitere Verfahrensschritte (Verfügung, Beschwerde, Beschwerdeentscheid, Wiedererwägungsgesuch) müsse die Hilfswerkvertretung andererseits darüber ins Bild gesetzt werden, da sie sonst nicht, wie gesetzlich vorgesehen, an der Anhörung teilnehmen könne. Gemäss Art. 30 AsylG beobachte die Hilfswerkvertretung die Anhörung nicht nur, sondern sie könne auch ergänzende Fragen stellen lassen, weitere Abklärungen anregen und allfällige Einwendungen zum Protokoll anbringen. Vorliegend seien gemäss Unterschriftenblatt des Protokolls der Hilfswerkvertretung die notwendigen Unterlagen vorenthalten worden, sie habe der Anhörung nicht folgen und ihre gesetzlich vorgesehene Rolle nicht wahrnehmen können. Die angefochtene Verfügung sei deshalb aufzuheben und die Vorinstanz sei anzuweisen, eine erneute Anhörung der Beschwerdeführerin unter Offenlegung der relevanten Unterlagen an die Hilfswerkvertretung durchzuführen. Die Beschwerdeführerin übersieht bei ihrer Argumentation, dass Art. 26 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsyIV 1, SR 142.311) ausdrücklich regelt, welche Dokumente den Hilfswerkvertretungen auszuhändigen sind, indem die Bestimmung festhält, die Vertretung der Hilfswerke habe die Möglichkeit, in der Regel zwei Stunden vor der Anhörung vom Inhalt der bereits erstellten Befragungs- oder Anhörungsprotokolle

Kenntnis zu nehmen. Auf ein weitergehendes Akteneinsichtsrecht besteht kein Anspruch, zumal der Hilfswerkvertretung gemäss Art. 30 Abs. 4 AsylG keine Parteirechte zukommen. Bei der Durchsicht des Anhörungsprotokolls (Akten BFM B 27/16) ergibt sich überdies keinerlei Anhaltspunkt, weshalb die Hilfswerkvertretung der Anhörung und den von der Beschwerdeführerin vorgetragene Asylgründen nicht hätte folgen können. Entsprechendes wird denn auch weder im Unterschriftenblatt der Hilfswerkvertretung vom 23. August 2011 (B 27/16 letzte Seite) noch in dem auf Beschwerdeebene eingereichten Zusatzblatt zum Kurzbericht (Beschwerdebeilage 5) konkret dargelegt. Es wird von der Hilfswerkvertretung nicht einmal behauptet, die gefällten Entscheide im früheren Dublin-Verfahren sowie das Wiedererwägungsgesuch des Ehemannes wären für ihre Aufgabenerfüllung von Relevanz. Es ist daran zu erinnern, dass es nicht Sache der Hilfswerkvertretung ist, das gesamte Asylverfahren zu beurteilen.

E. 3.2

Im Weiteren rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes, indem es das BFM trotz Kenntnis ihres mehrmonatigen Aufenthalts im D. _____ unterlassen habe, vor Erlass der angefochtenen Verfügung aktuelle Arztberichte einzufordern. Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Asylverfahrens (vgl. Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Sie muss die für das Verfahren notwendigen Sachverhaltsunterlagen beschaffen und die rechtlich relevanten Umstände abklären sowie ordnungsgemäss darüber Beweis führen (beispielsweise durch die Einholung eines Gutachtens). Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt, er findet sein Korrelat in der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden (vgl. Art. 13 VwVG und Art. 8 AsylG). Für die asylsuchende Person bringt dies insbesondere mit sich, dass sie der Behörde alle Gründe mitzuteilen hat, die für die Asylgewährung oder für den Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung relevant sein könnten. Ferner ergibt sich aus Art. 8 Abs. 1 Bst. d AsylG, dass der Asylsuchende beziehungsweise die Asylsuchende allfällige Beweismittel vollständig bezeichnen und sie unverzüglich einreichen oder, soweit dies zumutbar erscheint, sich darum bemühen muss, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen (vgl. BVGE 2007/21 E. 11.1.3). Auf Beschwerdeebene wird kein Grund aufgeführt, weshalb es der - anwaltlich vertretenen - Beschwerdeführerin nicht zuzumuten gewesen wäre, entsprechende ärztliche Unterlagen einzureichen. Es genügt nicht, die Ein beziehungsweise Nachreichung von Beweismitteln anzubieten (vgl. BVGE 2007/21 E. 11.1.5). Ebenso wenig vermag die Beschwerdeführerin zu entlasten, dass ihr (damaliger) Rechtsvertreter in der Eingabe vom 21. Dezember 2012 (vgl. B 33/4 S. 4) ausführte, falls nötig, werde man neue psychiatrische Zwischenzeugnisse nachreichen. Der Entscheid, welche Beweismittel einzureichen sind, liegt - jedenfalls bei anwaltlich vertretenen Asylsuchenden und soweit keine anderslautende behördliche Aufforderung erfolgt - bei den Asylsuchenden beziehungsweise deren Rechtsvertretung. Eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes ist vorliegend zu verneinen, weshalb der Rückweisungsantrag abzuweisen ist. 4.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen,

die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG). 4.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das BFM führt zu den von der Beschwerdeführerin separat vorgetragenen Asylgründen aus, der von ihr geschilderte (...) habe acht Jahre vor ihrer Ausreise aus Russland im Jahr 1999 an ihrem damaligen Wohnsitz in F._____ stattgefunden. Gemäss konstanter schweizerischer Asylpraxis setze der Begriff der Flüchtlingseigenschaft einen in zeitlicher und sachlicher Hinsicht genügend engen Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraus. Dieser geforderte Kausalzusammenhang bestehe angesichts des Tatzeitpunktes im Jahr 1999 - selbst bei unterstellter Glaubhaftigkeit des Ereignisses - und der Ausreise im Oktober 2007 weder in zeitlicher noch in sachlicher Hinsicht. Zudem könnten den Akten keine Hinweise entnommen werden, wonach die Beschwerdeführerin aus denselben Gründen künftig eine asylrelevante Verfolgung zu befürchten hätte. Dem Vorbringen der Beschwerdeführerin komme somit keine Asylrelevanz zu.

E. 5.2

In der Beschwerdeschrift wird unter dem Titel "Asyl und Flüchtlingseigenschaft" bemängelt, die Vorinstanz habe es im angefochtenen Entscheid unterlassen, auf die Fluchtgründe der Beschwerdeführerin einzugehen. Dies sei zwar einerseits zu begrüssen, da ihre Kinder und ihr Ehemann sonst auf diesem Weg von der (...) im Jahr 1999 erfahren hätten. Angesichts der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin gemäss Bericht der Hilfswerkvertretung dieses Ereignis sehr substanziiert und glaubhaft geschildert habe, dürfe die geltend gemachte (...) Verfolgung nicht unbeachtet bleiben. Auch wenn die Vorinstanz darüber informiert gewesen sei, dass der Ehemann und die Kinder der Beschwerdeführerin nichts von den (...) erfahren sollten, wäre die Vorinstanz gehalten gewesen, die (...) Fluchtgründe dennoch zu prüfen und für die Beschwerdeführerin einen eigenen Asylentscheid zu verfassen. Es seien keine Gründe ersichtlich, dass sich das Ereignis im Jahr 1999 nicht, wie durch die Beschwerdeführerin geschildert, zugetragen habe. Bei den erlittenen (...) seien die Intensität, die Gezieltheit und das Motiv ebenfalls gegeben. Die Verfolgung sei jedoch angesichts des Zeitablaufs seit 1999 und der veränderten politischen Situation nicht mehr aktuell. Es stelle sich jedoch die Frage, ob sich die Beschwerdeführerin auf triftige, zwingende Gründe berufen könne, die einer Rückkehr entgegenstehen würden. Gemäss Praxis der vormaligen Asylrekurskommission seien unter solchen zwingenden Gründen vorab traumatisierende, auf eine lange Zeit hinaus wirkende Verfolgungserlebnisse zu verstehen. Da die Vorinstanz nicht auf die geschlechtsspezifischen Fluchtgründe eingegangen sei, werde das Bundesverwaltungsgericht ersucht abzuklären, ob das Gericht selbst beurteilen könne, ob triftige Gründe vorlägen, oder ob die Beschwerdesache diesbezüglich zur vertieften Abklärung an die Vorinstanz zurückgewiesen werden müsse.

E. 5.3

Angesichts der unter vorstehender Ziffer 5.1 wiedergegebenen Ausführungen der Vorinstanz ist unerfindlich, weshalb die Beschwerdeführerin der Meinung ist, das BFM habe sich nicht oder nicht genügend zu dem von ihr vorgetragenen Fluchtgrund der (...) im Jahr 1999 geäußert. Nachdem die Vorinstanz (zutreffend und von der Beschwerdeführerin auch nicht in Frage gestellt) zum Schluss kam, es bestehe kein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen den (...) auf die Beschwerdeführerin zu Beginn des zweiten Tschetschenienkrieges und der Ausreise der Familie im Oktober 2007, bestand keine Veranlassung, sich eingehender zu den Vorbringen der Beschwerdeführerin und deren Glaubhaftigkeit zu äussern. Die Kritik der Beschwerdeführerin ist unbegründet. Die Beschwerdeführerin hat sodann weder im erstinstanzlichen Verfahren noch auf Beschwerdeebene je geltend gemacht, sie sei im Zeitpunkt der Ausreise - aus denselben Gründen wie 1999 - noch einer aktuellen Gefahr der Wiederholung eines solchen Vorfalles ausgesetzt gewesen. Damit ist - in Übereinstimmung mit dem BFM - festzuhalten, dass für den Zeitpunkt der Ausreise der Beschwerdeführerin das Bestehen einer begründeten Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu verneinen ist. Eine erlittene Vorverfolgung ist ausnahmsweise auch nach Wegfall einer drohenden Verfolgungsgefahr weiterhin als asylrechtlich relevant zu betrachten, nämlich dann, wenn eine Rückkehr in den früheren Verfolgerstaat aus zwingenden, auf diese Verfolgung zurückgehenden Gründen nicht zumutbar ist. Bei dieser Auslegung von Art. 3 AsylG stützt sich das Bundesverwaltungsgericht in Weiterführung langjähriger Praxis (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.4, mit weiteren Hinweisen, insbesondere EMARK 1995 Nr. 16 E. 6d und EMARK 2001 Nr. 3) auf die entsprechende Formulierung der Ausnahmebestimmung von Art. 1C Ziff. 5 Abs. 2 des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (FK, SR 0.142.30). Als zwingende Gründe in diesem Zusammenhang sind vorab traumatisierende Erlebnisse zu betrachten, die es der betroffenen Person angesichts erlebter schwerwiegender Verfolgungen, insbesondere Folterungen, im Sinne einer Langzeittraumatisierung psychologisch verunmöglichen, ins Heimatland zurückzukehren. Bezüglich einer allfälligen Anwendbarkeit von Art. 1C Ziff. 5 Abs. 2 FK ist auf die Ausführungen in EMARK 1999 Nr. 7 (E. 4.d.aa S. 46 f., bestätigt in BVGE 2009/51 E. 4.2.7 S. 746 f.) zu verweisen. Danach kann sich auf zwingende Gründe nur berufen, wer im Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz sämtliche Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt hatte. Dies ist, wie aus den vorstehenden Erwägungen hervorgeht, nicht der Fall, weshalb sich weitere Ausführungen zu diesem Thema und zur Relevanz einer Langzeittraumatisierung erübrigen.

E. 5.4

Nach dem vorstehend Gesagten ergibt sich, dass das Bundesamt die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin zu Recht verneint und ihr Asylgesuch abgelehnt hat. Wie sich aus dem parallel geführten Beschwerdeverfahren der übrigen Familienmitglieder D-4868/2013 ergibt, hat das BFM jene Beschwerdevorbringen zutreffend als unglaubhaft beurteilt und die Asylgesuche abgelehnt, weshalb eine der Beschwerdeführerin drohende Reflexverfolgung zu verneinen ist.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9, mit weiteren Hinweisen).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 7.2

Das Bundesverwaltungsgericht gelangte im Beschwerdeverfahren des Ehemannes und der Kinder der Beschwerdeführerin (D-4868/2013) zum Schluss, dass der Wegweisungsvollzug unzumutbar ist. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Einheit der Familie (vgl. Art. 44 AsylG; EMARK 1996 Nr. 18 E. 14e S. 189 f., EMARK 1995 Nr. 24 E. 11 S. 230 ff.) erübrigt sich eine separate Prüfung im vorliegenden Beschwerdeverfahren, es kann auf die Erwägungen im Urteil D-4868/2013 verwiesen werden. Die Beschwerde ist somit teilweise gutzuheissen und das BFM anzuweisen, die Beschwerdeführerin ebenfalls vorläufig aufzunehmen. 8.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens - das Bundesverwaltungsgericht geht bei der vorliegenden Konstellation von einem hälftigen Durchdringen aus - wären die reduzierten Verfahrenskosten von Fr. 300.- der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da vorliegend die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG erfüllt sind - die Beschwerdebegehren (im Vollzugspunkt) können nicht als aussichtslos betrachtet werden und die Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin ist belegt - ist das entsprechende Gesuch gutzuheissen. Es sind somit keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. 8.2 Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene, notwendige Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). In der Kostennote der Rechtsvertreterin vom 30. August 2013 wird ein Total von Fr. 2'016.- ausgewiesen. Parteikosten sind dann als notwendig zu erachten, wenn sie zur sachgerechten und wirksamen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unerlässlich erscheinen. Vorliegend ist der Aufwand der Beschwerde insbesondere bezüglich der formellen Rügen jedoch als unnötig zu erachten (vgl. E. 3 vorstehend). In Berücksichtigung des teilweisen Obsiegens ist der Beschwerdeführerin eine reduzierte, auf insgesamt Fr. 800.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzende, von der Vorinstanz zu entrichtende Parteientschädigung zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.